

## **Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Hameln**

vertreten durch den Oberbürgermeister  
nachstehend „**Stadt**“ genannt

**und**

**dem Landkreis Hameln-Pyrmont** vertreten durch den Landrat  
nachstehend „**Landkreis**“ genannt

**über die Durchführung von Verfahrensteilen in Vergabeverfahren  
zur Beschaffung von Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen**

### **Präambel**

Nach Abschluss der erfolgreichen Testphase zum 31.12.2019 soll die am 01.10.2018 geschlossene öffentliche Vereinbarung über die Durchführung von Verfahrensteilen in Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen durch die Stadt Hameln in folgendem Wortlaut unbefristet weitergelten. Künftig erfolgt die Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Hameln übernimmt im Auftrag des Landkreises die Durchführung der in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung bezeichneten Verfahrensteile in Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, die einen geschätzten Auftragswert von 25.000,- € (netto, ohne Umsatzsteuer) überschreiten sowie von Bauleistungen, die oberhalb des EU-Schwellenwertes (netto, ohne Umsatzsteuer) liegen. In Einzelfällen werden nach Absprache<sup>1</sup> zwischen dem Landkreis und der Stadt auch Vergabeverfahren abgewickelt, die unterhalb dieser Werte liegen oder andere Inhalte als die Beschaffung von Bau-/Liefer- oder Dienstleistungen haben, z.B. Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Der Landkreis bleibt Träger der Aufgabe. Nach Ablauf der Testphase werden alle noch beim Landkreis vorhandenen Vergabeverfahren der Submissionsstelle von der Zentralen Vergabestelle der Stadt wahrgenommen.
- (2) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren<sup>2</sup> und die Vergabe von Planungsleistungen und sonstige freiberufliche Leistungen verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit des Landkreises.
- (3) Rechtsberatungsleistungen/Rechtsdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

### **§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten**

- (1) Ein Vergabeverfahren i. S. d. § 1 Abs. 1 meldet der Landkreis bei der Stadt unverzüglich per E-Mail mit entsprechendem Vordruck an und teilt einen Wunschtermin für die Submission bzw. Angebots-

---

<sup>1</sup> Bei Bauleistungen, die oberhalb des Schwellenwertes liegen, werden 80 % europaweit und 20 % der Gewerke national ausgeschrieben. Hierbei werden auch die nationalen Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle durchgeführt.

<sup>2</sup> Hiermit sind insbesondere die freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben gemeint.

- öffnung, die grundsätzlich dienstags stattfinden, mit. Die Stadt prüft den Terminwunsch kurzfristig, bestätigt diesen oder meldet Alternativtermine innerhalb von zwei bis drei Werktagen.
- (2) Der Landkreis übermittelt der Stadt frühzeitig die vollständigen, für die Ausschreibung maßgeblichen Vergabeunterlagen. Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung der Vergabeunterlagen elektronisch per E-Mail oder über einen einzurichtenden Tauschordner in Dateiformaten, die eine Bearbeitung der Unterlagen zulassen. Die Leistungsverzeichnisse sind bei Bauvorhaben zusätzlich als GAEB-Dateien zur Verfügung zu stellen. Die Vergabeunterlagen in nationalen Verfahren sollen der Stadt mind. fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Veröffentlichungstermin und in EU-Vergabeverfahren mind. zehn Arbeitstage vor dem vereinbarten Veröffentlichungstermin vorliegen. Die Stadt prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit.
  - (3) Die Stadt veranlasst die Einrichtung des Tauschordners für die Übermittlung der Vergabeunterlagen und stattet die Mitarbeitenden mit entsprechenden Zugriffsrechten aus.
  - (4) Nach Abschluss sämtlicher Tätigkeiten, die die Stadt nach anliegendem Schnittstellenplan durchzuführen hat, werden die Vergabeunterlagen in der Form, in der sie in das eVergabeSystem eingepflegt wurden, per E-Mail an den/die jeweilige/n Mitarbeitende/n des Landkreises übermittelt bzw. in den einzurichtenden Tauschordner eingestellt.
  - (5) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die jeweiligen internen Regelungen (Dienstweisungen) der Stadt/des Landkreises Anwendung. Es wird angestrebt, dass die wesentlichen Festlegungen in den jeweiligen internen Regelungen identisch sind.
  - (6) Die Stadt darf einfache Schreiben/Bieterkommunikation für den Landkreis abwickeln. In der Regel erfolgt eine Abstimmung über den Inhalt der Bieterkommunikation mit den verantwortlichen Mitarbeitenden des Landkreises. Antworten auf Bieterfragen, die die Stadt nicht selbst beantworten kann, werden dem Landkreis unverzüglich zur Vorbereitung einer entsprechenden Antwort zugeleitet. Von dort aus erfolgt eine unverzügliche Antwort an die Stadt, die wiederum diese an die Bieter/innen oder Bewerber/innen weiterleitet.
  - (7) Der Landkreis bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich zuständig.
  - (8) Die Zuständigkeit der jeweiligen Rechnungsprüfungsämter für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Vereinbarung unberührt.
  - (9) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt namens und im Auftrag des Landkreises. Dieser bleibt der Aufgabenträger.

### **§ 3 Einsatz der eVergabe**

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems<sup>3</sup> bzw. eines eVergabeSystems durchgeführt.
- (2) Die Administratorenrechte für die Systeme liegen bei der Stadt. Der Landkreis liefert hierfür notwendige Informationen.
- (3) Die Stadt organisiert ggf. notwendige Schulungen für die Mitarbeitenden des Landkreises und der Stadt. Die anfallenden Kosten werden im Verhältnis der Anzahl der Mitarbeitenden aufgeteilt.
- (4) Da zukünftig keine(r/m) Bieter/in oder Bewerber/in für das Herunterladen von Vergabeunterlagen Kosten entstehen sollen/dürfen, ist davon auszugehen, dass der Anbieter des eVergabeSystems in diesem Fall dem/der jeweiligen Auftraggeber/in (in diesem Fall der Stadt) die entstehenden Kosten pro Vergabeverfahren in Rechnung stellt. Da die Vergabeverfahren der Stadt bzw. dem Landkreis direkt zugeordnet werden können, ist auch hier eine entsprechende Kostenaufteilung vorzunehmen.
- (5) Die Lizenzkosten für das in Einsatz gebrachte Vergabemanagementsystem (zurzeit Deutsches Ausschreibungsblatt) werden je Arbeitsplatz in Rechnung gestellt. Sollten für die Mitarbeitenden des Landkreises entsprechende Lizenzen notwendig werden, werden diese Kosten dem Landkreis vom Anbieter direkt in Rechnung gestellt (zurzeit 30,- €/Monat/Lizenz zzgl. MwSt bei einer dreijährigen Laufzeit - Mietvariante). Die Anmeldung erfolgt nach Rücksprache mit dem Landkreis über die Stadt.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Zurzeit vom Anbieter „Deutsches Ausschreibungsblatt“

<sup>4</sup> Die Verteilung der Kosten für die Nutzung des eVergabePortals (zurzeit bi medien) bleibt unberührt.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die zuständigen Mitarbeitenden des Landkreises unterstützen die Stadt Hameln mit allen notwendigen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Der Landkreis benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.

#### **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis erstattet der Stadt die für die Durchführung der Verfahrensteile der Vergabeverfahren bzw. für die Serviceleistung die anfallenden anteiligen Personal- und Sachkosten neben dem Ersatz der Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems bzw. des eVergabeSystems - siehe § 3 Absatz 5 dieser Vereinbarung. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (2) Ab 01.01.2020 erfolgt eine Abrechnung der Kosten nach folgendem Zeitaufwand:

- Nationale Verfahren = 6 Stunden
- Europaweite Verfahren = 15 Stunden

- (3) Grundlage für die Kostenberechnung sind die jährlich von der Stadt Hameln ermittelten Personal- und Sachkostensätze je Beschäftigten/Beamte(n) der jeweiligen Besoldungs-/Vergütungsgruppe. Auf eine Differenzierung nach Stundenanteilen wird verzichtet.<sup>5</sup>
- (4) Die Abrechnung erfolgt jährlich, erstmalig zum 15.12.2020.
- (5) Die Berechnung der Leistungen ist nach der derzeit gültigen Rechtslage nicht steuerbar und erfolgt daher als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer. Sollten diese Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Stadt Hameln dem Landkreis Hameln-Pyrmont die Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuelle rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

#### **§ 6 Schweigepflicht/Datenschutz/Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Alle mit den Vergabeverfahren befassten Mitarbeitenden sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

#### **§ 7 Haftung**

Die Stadt nimmt Teilleistungen von Vergabeverfahren des Landkreises in dessen Auftrag wahr. Der Landkreis haftet für Schäden Dritter und trägt ihm selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Stadt grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

#### **§ 8 Evaluation**

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird die Stadt erstmals Anfang Juni 2020 bzw. nachfolgend zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit der/dem nach § 4 Abs. 2 benannten Ansprechpartner/in des Landkreises organisieren.

---

<sup>5</sup> Zzt. zwei Vollzeitstellen (A 10/EG 9 und A 11/EG 10) sowie die Leitung der Zentralen Vergabestelle mit A 12/EG 11. Die aktuellen Stundensätze (Stand 01.01.2017) belaufen sich auf 42,38 €/Std. bzw. 51,72 €/Std. bzw. 59,79 €/Std. und im Mittelwert aufgerundet auf volle Euro auf 52,00 €/Std.

### **§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

### **§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird gem. § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2020. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres der anderen Vertragspartei gegenüber erklärt werden.

Hameln, den

Hameln, den

---

Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister

---

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat